

<b>Bewerbung für einen kommunalen Bauplatz</b>	Bewerber-Nr. 2021-NV-
--	--------------------------

**Bewerbungsschluss: 30.04.2021** (Posteingangstempel der Gemeindeverwaltung)

Ihre Angaben werden digital gespeichert und nur innerhalb der Gemeindeverwaltung verwendet, die Vergabe erfolgt anonymisiert in öffentlicher Sitzung.

<b>Pflichtangabe: Angaben zum Bewerber:</b>	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Email	

<b>Pflichtangabe: Bauplatzwunsch – auch mehrere Auswahlen möglich</b>					
Nr	hier Wunsch ankreuzen	Flst.Nr.	Beschrieb	Größe	Kaufpreis
1		935/4	Kanzlerweg 57	769 m <sup>2</sup>	190.000,- €
2		935/5	Kanzlerweg 59	739 m <sup>2</sup>	182.500,- €
3		1021/1	Kanzlerweg 44/1	ca. 534 m <sup>2</sup>	130.000,- €
4		849	Weinbergweg 10	ca. 489 m <sup>2</sup>	124.500,- €
5		849/1	Weinbergweg 10/1	ca. 429 m <sup>2</sup>	107.250,- €
6		849/2	Weinbergweg 10/2	ca. 581 m <sup>2</sup>	145.250,- €

<b>Freiwillige Angaben: Ihre aussagekräftige Bewerbung</b>

## Informationen:

### **1. Antragsberechtigte:**

Für die Baugrundstücke kann sich jede natürliche und volljährige Person bewerben.

### **2. Grundstücksauswahl**

Es ist möglich sich gleichzeitig alternativ auf mehrere Baugrundstücke zu bewerben. Hierzu können beim Bauplatzwunsch mehrere Grundstücke angekreuzt werden. Bei mehreren Auswahlen werden alle Wünsche gleichhoch gewertet – eine Priorisierung ist nicht möglich.

### **3. Vergabe:**

Die Vergabe der einzelnen Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Gemeinderates.

### **4. Bauverpflichtung:**

Der Käufer eines Baugrundstückes hat sich in dem notariellen Kaufvertrag zu verpflichten, dass er innerhalb einer Frist von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Beurkundung, das Grundstück mit einem Wohnhaus entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes/der Umgebungsbebauung bezugsfertig bebaut.

### **5. Veräußerungsverbot:**

Der Käufer verpflichtet sich, das erworbene Grundstück innerhalb der Zeit der Bauverpflichtung (Ifd.Nr. 4) nicht an Dritte zu verkaufen. Zur Sicherung der Verpflichtung wird im Grundbuch eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs für alle Verkaufsfälle zugunsten der Gemeinde Niefern-Öschelbronn eingetragen.

### **6. Rückfallklausel:**

Die Gemeinde ist berechtigt, das Rückkaufsrecht zum gleichen Kaufpreis auszuüben, wenn der Käufer beim unbebauten Grundstück gegen die Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren oder gegen das Veräußerungsverbot verstößt. In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat eine Einzelfallentscheidung treffen.

Bei allen Rückübertragungen an die Gemeinde hat der Verkäufer (ursprüngliche Bewerber) alle mit der Rückübertragung verbundenen Kosten, auch eine evtl. Grunderwerbsteuer, zu tragen. Der seinerzeitige Grundstückskaufpreis oder evtl. Erschließungskosten werden dabei nicht verzinst. Alle weiteren vom Käufer geleisteten Zahlungen (Bau- oder Planungskosten usw.) werden weder erstattet noch verzinst. Dazu zählen auch die beim Ankauf angefallenen Grundstücksnebenkosten. Zur Sicherung des Rückkaufrechts wird im Grundbuch eine Vormerkung zugunsten der Gemeinde Niefern-Öschelbronn eingetragen.

### **7. Rechtsanspruch / Ausschluss des Rechtsweges:**

Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Objektes.

Hiermit bewerbe ich mich / bewerben wir uns auf den Erwerb eines Baugrundstückes.

Die Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich / wir bestätige/n die Finanzierbarkeit des Bauplatzerwerbes und des Baues eines Wohnhauses.

Die Richtigkeit der Angaben im Bewerbungsbogen wird bestätigt.

---

Datum, Unterschrift

Es können nur Bewerbungsbogen gewertet werden, welche in den Pflichtfeldern vollständig ausgefüllt wurden und im Original unterschrieben sind.
--

**Bitte senden Sie den im Original unterschriebenen Bewerbungsbogen bis 30.04.2021 (Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung) an:**

**Gemeinde Niefern-Öschelbronn  
Bauverwaltungsamt -Liegenschaften-  
Friedenstr. 11  
75223 Niefern-Öschelbronn**